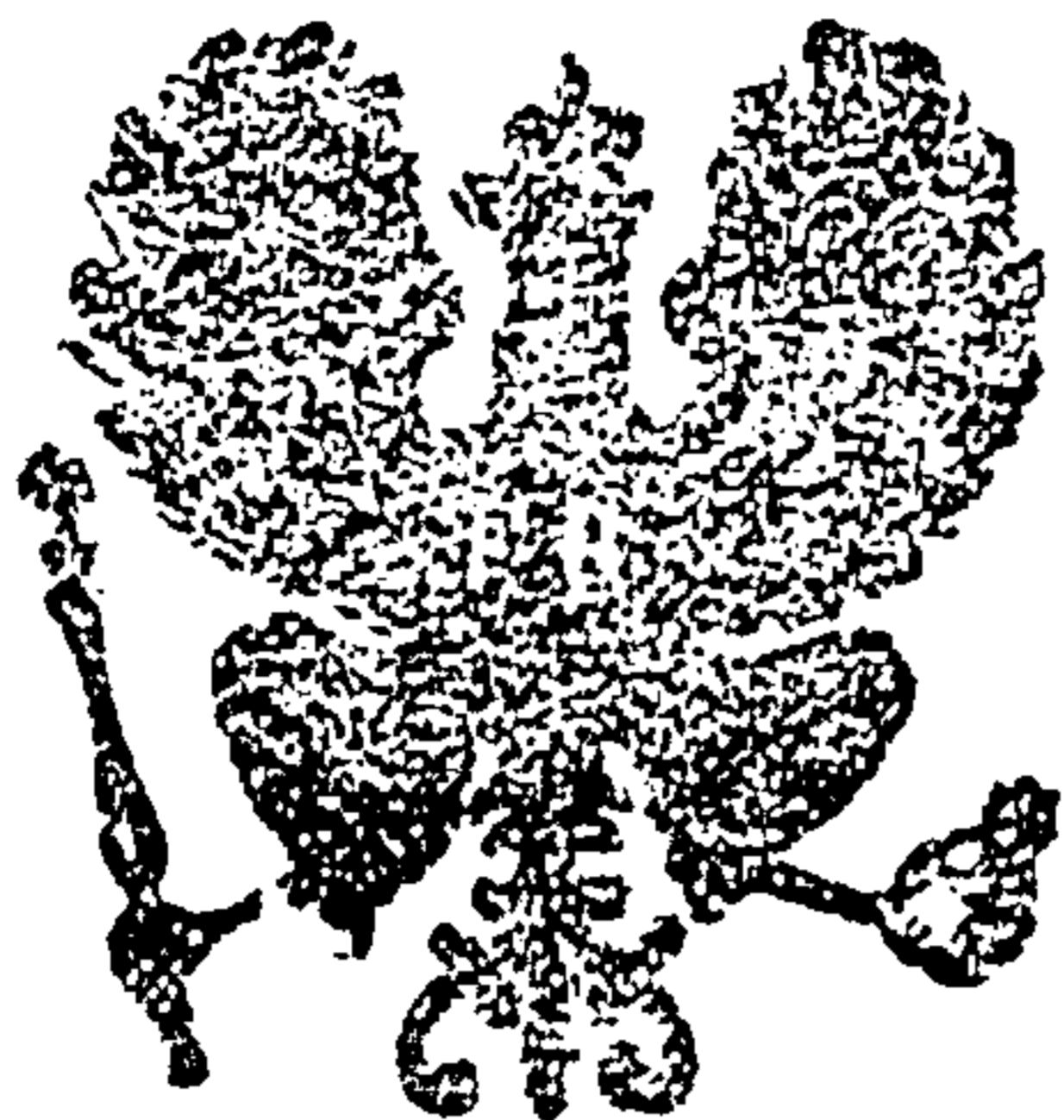


Hindenburg

Preis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 38. Hindenburg D.=S., den 23. September 1915.

**Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich an
Vaterlande und macht sich strafbar.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kühe, Kinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2.

Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3.

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendungen auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde, spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlachtoerbot für trüchtige Kühe und Sauen. (Reichs-Gesetzbl. S. 515.)

1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand und dergl.) des trächtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trächtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

2. Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in denen ein dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachung.

betreffend

den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Bundeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus ganz oder teilweise verbieten oder beschränken; sie kann auch Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit der zum Ausschank oder zum Verkaufe dienenden Gefäße und Flaschen erlassen und Mindestpreise vorschreiben.

§ 2.

Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkaufe von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausschank oder der Verkauf auf

Grund des § 1 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkaufe dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten eines Verbots geschlossen werden.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 2 Satz 1 oder den auf Grund der §§ 1, 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch diese Verordnung und die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, so kann die Polizeibehörde die Geschäfte schließen und die Vorräte einziehen.

§ 5.

Gegen Verfügungen der Polizeibehörde (§§ 2, 4) ist Beschwerde zulässig, sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 6.

Die Bundeszentralbehörde bestimmt, wer als Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Allgemeine Verfügung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) bestimme ich hiermit folgendes:

Die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 7. April 1915.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

A n o r d n u n g.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) und der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 (Regierungs-Amtsblatt Seite 173) wird für den Regierungsbezirk Oppeln im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Kommandierenden General des VI. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist gänzlich verboten im ober-schlesischen Industriebezirk und den ihm angrenzenden Kreisen: Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Tarnowitz, Königshütte, Hindenburg, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Cosel, Ratibor Stadt und Land, Rybnitz und Pleß.

§ 2.

- a) In den Kreisen Falkenberg, Grottkau, Kreuzburg, Leobschütz, Neiße Stadt und Land, Neustadt, Oppeln Stadt und Land und Rosenberg ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus gänzlich verboten an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie an dem ihnen folgenden Tage bis 1 Uhr nachmittags und von 1 Uhr nachmittags ab an dem dem Sonn- oder Feiertage vorhergehenden Tage. An den hiernach für den Ausschank noch freigegebenen Tagen wird er auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags beschränkt.
- b) Von dem Verbot ist in diesen Kreisen ausgenommen der Ausschank feiner Spirituosen in Gefäßen von höchstens 1/50 Liter zum Mindestpreise von 20 Pfg. und der Ausschank von Grog in Gefäßen von höchstens 1/5 Liter zum Mindestpreise von 40 Pfg.

- c) Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist nur zum sofortigen Genuß auf der Stelle und gegen Barzahlung gestattet.
Angetrunkenen Personen darf er überhaupt nicht verschänkt werden.
- d) Der Ausschank aus Automaten ist untersagt.

§ 3.

Der Verkauf von Branntwein und Spiritus ist verboten.

Ausgenommen von dem Verbot sind:

- a) der Verkauf von vergälltem Branntwein (§ 15 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung vom 9. September 1909),
- b) der Verkauf zu Heilzwecken, sofern er auf ärztliche Verordnung geschieht,
- c) der Verkauf zu gewerblichen Zwecken des Käufers,
- d) der Verkauf zu Zwecken von Seereslieferungen und im unmittelbaren Versande an Kriegsteilnehmer im Felde,
- e) der Verkauf für Erntearbeiter auf Grund besonderer Bescheinigung des Landrats,
- f) in den im § 2 benannten Kreisen der Verkauf von feinen Spirituosen in geschlossenen Flaschen von höchstens 1 Liter Inhalt und zum Mindestpreise von 3 Mk. für die Flasche.

§. 4.

Als Branntwein oder Spiritus im Sinne vorstehender Anordnung gelten alle Flüssigkeiten die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen; sowie die zum Trinkgenuß bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem das Maß eines zur Haltbarmachung des Getränks notwendigen Spritzzusatzes überschreitenden Umfange gemacht sind, insbesondere auch Liköre, Kognak, Crog.

§ 5.

Bei der Preisfestsetzung nach §§ 2 und 3 ist es verboten, durch einen dem Käufer gewährten Rabatt oder durch Ausbedingung eines höheren Rückkaufspreises als 10 Pfg. für das Gefäß oder auf sonstige Weise, die Mindestpreisfestsetzung zu umgehen. Die Gewährung eines Rabatts an den Käufer ist überhaupt unzulässig.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen und die aufgrund derselben erlassenen Anordnungen werden nach Maßgabe des § 3 der Bundesratsverordnung.

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 20. September 1915 in Kraft. Alle entgegenstehenden Verordnungen sind mit diesem Tage aufgehoben.

Oppeln, den 9. September 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia VI. 4. IX. XV. 721.

Schwerin.

Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) und der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 (II e 754) haben die Regierungspräsidenten in Breslau und Oppeln im Einvernehmen mit mir Anordnungen betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus getroffen, die am 20. September 1915 in Kraft treten. Mit diesem Zeitpunkte hebe ich meine Anordnungen vom 17. 11. 1914 zu II, III, IV und V vom 22. 11. 1914, vom 19. 12. 1914 zu 1, soweit sie sich auf die Nr. II, III, IV und V der Anordnung vom 17. 11. 1914 bezieht, und vom 8. 3. 1915 zu I auf.

Breslau, den 15. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armee-Korps.

von Bacmeister.

Vorstehende Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Anordnungen vom 17. und 22. November, 19. Dezember 1914 und vom 8. März 1915 sind im Kreisblatt S. 482, 463, 534 für 1914 und S. 195 für 1915 abgedruckt.

Hindenburg O/S., den 20. September 1915.

Der königliche Landrat.

Suermondt.

Ich mache auf die im Reichsgesetzblatt 1915 S. 520 ff veröffentlichte **Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten** aufmerksam, deren §§ 1 und 2 folgende Bestimmungen enthalten.

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht.

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -Mele (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 [Reichs-Gesetzblatt S. 399]);
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Unterteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben.
3. für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatzwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Vermittelung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzen.

§ 2. Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden

Stellen anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915.
(Reichs-Gesetzbl. S. 520).

Zu § 1: Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Störung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2: Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichster Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zu gehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirken geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzusenden.

Zu § 3: Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzustoßen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 u. 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9: Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nahrungsmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10: Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatzwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Uebernahmepreise nur um soviel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Freiherr von Sörlemmer.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
J. A. Huber.

Der Minister
des Innern.
J. A. Freund.

Ia. 5336.

Hindenburg D/É., den 20. September 1915.

Indem ich vorstehende Bestimmungen veröffentliche, ersuche ich die Ortsbehörden, für die weitere Bekanntmachung in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen. Die nötigen Anzeigeformulare sind sofort von hier zu erfordern.

Die bis spätestens **am 5. Oktober** d. Js. an die Ortsbehörden abzugebenden ausgefüllten Anzeigeformulare sind mir bis **zum 7. Oktober** vorzulegen.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.

Aufruf.

Sammelt ausländisches Geld!

Die lange Dauer des Krieges nötigt zu immer weiterer Ausdehnung der Liebestätigkeit. Nicht nur während die Kämpfe toben, sondern auch später, auf lange Zeit hin, müssen noch ungeheure Aufwendungen gemacht werden, um die Schäden, die der Krieg verursacht, zu heilen. Auch zur Pflege und Versorgung

der verwundeten und erkrankten Krieger

bedarf das Rote Kreuz noch großer Mittel. Diesem Zwecke vornehmlich gilt unsere Sammlung.

Jeder, der von einer Auslandsreise Geld mitgebracht hat oder sonst in den Besitz solcher Gegenstände gekommen ist, stelle sie uns zur Verfügung. Zu großen Mengen vereinigt, haben sie bedeutenden Wert.

Wer **unlauffähige ausländische Geldstücke (auch Papiergeld)** im Betrage von wenigstens 25 Mark einsendet, erhält als

Chrenpreis

eine von dem bekannten Tierbildhauer Professor Gaul entworfene Erinnerungsmünze, die aus Eisen unter Verwendung von Geschossmetall hergestellt ist. Vereine, Schulen, Stammtische und jeder einzelne werden herzlich gebeten, sich der Sammeltätigkeit zu widmen.

Edelmetalle

werden auch in ungemünzter Form dankend entgegengenommen.

Central-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende.
von Pfuel.

Die gesammelten Gegenstände liefert man ein (entweder persönlich oder durch Boten oder durch die Post) bei der
Sammelstelle: Central-Komitee vom Roten Kreuz, Abteilung VI, Sammel- und Werbewesen 2, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 13¹.

Bei Gewährung des Ehrenpreises werden umlauffähige Münzen zum durchschnittlichen Friedenskurse, ungemünztes Edelmetall und nicht umlauffähige Gold- und Silbermünzen zum Metallwert angerechnet.

Strohernte und Strohbedarf.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Infolge der Trockenheit des Vorsommers ist die Strohernte vielfach knapp ausgefallen. Der Bedarf an Stroh ist aber aus verschiedenen Gründen beträchtlich größer als in normalen Zeiten. Zunächst kommt der gesteigerte Bedarf der Heeresverwaltung in Frage, sodann ist der Verbrauch an Futterstroh größer als sonst, namhafte Mengen werden zur Herstellung von Melassefutter und von Strohmehl verwendet, das sich bei der Bewertung des Panseninhalts der Schlachttiere und auch sonst namentlich als Pferdefutter bewährt hat, und schließlich soll Stroh in größerem Umfange durch Aufschließung zu einem dem Stärkemehl annähernd gleichwertigen Futtermittel verarbeitet werden. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, bei der Verwendung von Stroh als Einstreu möglichst sparsam zu verfahren und hierfür alle verfügbaren Ersatzstoffe im weitestem Umfange heranzuziehen. Als solche kommen in Betracht in erster Linie die Torfstreu; diese sollte daher allgemein Anwendung finden, ferner sollte Wald- und Blaggenstreu, Ginster, Heide usw. in größerem Umfange als sonst verwendet werden und schließlich sollten solche Stalleinrichtungen getroffen werden, die ohne Aufwendung erheblicher Kosten eine möglichstste Ersparnis an Streu ermöglichen. Es darf erwartet werden, daß der verhältnismäßig hohe Preis des Strohes seine Wirkung nach dieser Richtung hin geltend macht.

Berlin, den 13. September 1915.

I. 5371.

Hindenburg O/S., den 18. September 1915.

Ein Einvernehmen mit den Herren Kreis Schulinspektoren wird der Beginn und die Dauer der diesjährigen Herbstferien für die Volksschulen wie folgt festgesetzt:

1. Bielschowitz, Paulsdorf, Kunzendorf.

- a) Schulschluß: Dienstag, den 28. September,
- b) Schulanfang: Donnerstag, den 14. Oktober.

2. Biskupitz.

- a) Schulschluß: Montag, den 27. September,
- b) Schulanfang: Mittwoch, den 20. Oktober.

3. Bujakow, Chudow, Groß Paniow.

- a) Schulschluß: Montag, den 20. September,
- b) Schulanfang: Montag, den 11. Oktober.

4. Mafoschan.

- a) Schulschluß: Sonnabend, den 25. September,
- b) Schulanfang: Montag, den 25. Oktober.

5. Matthesdorf.

- a) Schulschluß: Mittwoch, den 22. September,
- b) Schulanfang: Sonnabend, den 16. Oktober.

6. Klein Paniow.

- a) Schulschluß: Mittwoch, den 22. September,
- b) Schulanfang: Montag, den 11. Oktober.

7. Ruda.

- a) Schulschluß: Montag, den 27. September,
- b) Schulanfang: Freitag, den 15. Oktober.

8. Sosniza.

- a) Schulschluß: Montag, den 20. September,
- b) Schulanfang: Dienstag, den 19. Oktober.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.

Ia. 5359.

Hindenburg O/S., den 10. September 1915.

Unter dem Schweinebestand des Schwarzviehhändlers Anton Figner in Hindenburg O/S., Heinrichstraße 5, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.

Anordnung.

Aufgrund der §§ 47 — 49, 57 und 63 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 — R. G. Bl. Seite 363 — ordnen wir für den Kreis Gindenburg in Ergänzung unserer früheren Anordnungen mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes an:

§ 1.

Auch bis zum vollendeten ersten Lebensjahre erhalten Kinder Brotarten über 700 g Mehl oder 1 kg Brot für die Kalenderwoche.

§ 2.

Als Selbstversorger im Sinne des § 6 Abs. 1 a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 — R. G. Bl. S. 363 — wird jeder Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes angesehen, der eigenes Brotgetreide angebaut hat ohne Rücksicht darauf, ob er sich aus dem Ernteertrage das ganze Jahr hindurch, oder nur eine kürzere Zeit versorgen kann; ferner die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Mitenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Die Menge an Brotgetreide, die ein Selbstversorger — Abs. 1 — auf den Kopf und Monat verbrauchen darf, betrug in der Zeit vom 16. August bis 31. August 1915 9 kg monatlich. Seit dem 1. September beträgt sie 10 kg monatlich; in dieser Menge ist die bisherige Zulage für schwerarbeitende Personen enthalten. Selbstversorger dürfen deshalb vom 1. September 1915 ab keine Zusatzarten mehr fordern.

§ 3.

Nicht nur das Ausmahlen sondern auch das Schrotten von Brotgetreide der Selbstversorger darf in Zukunft nur noch in **gewerblichen** Mühlen gegen Mahlarten nach der Anordnung des Kreis Ausschusses von 26. Juli 1915 — Kreisblatt S. 441 — erfolgen.

Das Schrotten in anderen Mühlen, insbesondere in Handmühlen, die sich im Besitze der Selbstversorger selbst befinden und nicht gewerbliche Mühlen sind, ist verboten. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, den Gebrauch solcher Mühlen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Bestimmungen der Anordnungen vom 26. Juli 1915 und 24. August 1915 — Kreisblatt S. 441, 502 — finden auch auf das Schrotten von Brotgetreide Anwendung

§ 4.

Der § 1 dieser Anordnung tritt am 27. September 1915, die §§ 2 und 3 treten sofort in Kraft.

§ 5.

Die Bestimmungen, die von uns auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Verbrauchsregelung bisher getroffen sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die gegenwärtige Anordnung abgeändert werden. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Anordnungen und gegen die §§ 2 und 3 der gegenwärtigen Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hindenburg O/S., den 15. September 1915.

Der Kreis-Ausschuß.
Suermondt.

U. 274.

Hindenburg O/S., den 21. September 1915.

Erfahrungsgemäß lassen sich die Landwirte oft deshalb davon abhalten, beurlaubte Soldaten oder Gefangene als Erntearbeiter zu beschäftigen, weil sie der Militärbehörde oder Gefängnisverwaltung gegenüber sich vertraglich verpflichten müssen, den Soldaten bezw. Gefangenen bei Unfällen, die deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10% beeinträchtigen; Entschädigung nach den Sätzen des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 bezw. des Gefangenen-Unfallfürsorge-Gesetzes vom 30. Juni 1900 zu leisten. Ich mache darauf aufmerksam, daß diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmer, die sich bei der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesiſchen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen Haftpflicht versichern, auch gegen dieses Risiko vollständig gedeckt sind. Nach § 19 der Satzung dieser Anstalt wird bis zum Höchstbetrage von 100,000 M auch für diejenigen Entschädigungen Ersatz gewährt, welche der Versicherungsnehmer auf Grund einer gegenüber der Militär- oder Gefängnisverwaltung übernommenen Verpflichtung an beurlaubte Soldaten oder Gefangene zu zahlen hat, die, während sie sich zwecks Hilfeleistung in dem versicherten Betriebe des Versicherungsnehmers aufhielten, dortselbst verunglückt sind. Die Prämienätze der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesiſchen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind bekanntlich außerordentlich niedrig. Es kann daher allen landwirtschaftlichen Unternehmern, die Soldaten oder Gefangene in ihren landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigen, nicht dringend genug empfohlen werden, sich bei der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesiſchen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen Haftpflicht zu versichern.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Suermondt.

K. I. 7895.

Hindenburg O/S., den 14. September 1915.

Am 11. September 1915 sind die nachstehend bezeichneten Bullen angeführt worden:

Sp. Nr.	Name und Stand des Besitzers	Wohnort	D e s B u l l e n			Dauer der Anführung	Bemerkungen
			Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Abstammung		
1.	Liß, Franz Stellenbesitzer	Hindenburg O/S.	weiß-schwarz mit Blässe	1 1/2 Jahre	Ostfriesc	2 Jahre	
2.	Dgurek, Konstantine Stellenbesitzerin	Bujalow	schwarz-bunt mit Blässe	1 1/2 Jahre	Ostfriesc	2 Jahre	

Der Kreis-Ausschuß.
Suermondt.

Ein Hund (Dobermann) ist hier als zugelaufen angemeldet. (Egb. Nr. 2795.)
Bielshowitz, den 15. September 1915.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 30. September 1916 für die Grubenpferde des Steinkohlenbergwerks „König“ erforderlichen Heu's soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Der Bedarf stellt sich auf etwa:

9000 Zentner.

Die Angebote sind bis zum 30. September dieses Jahres, vormittags 10 Uhr, einzureichen. Die Lieferungsbedingungen liegen in unserer Inventarien-Verwaltung Ring Nr. 11 zur Einsicht aus und sind auch gegen Zahlung von 1 Mark Schreibgebühren erhältlich.

Königshütte O/S., den 16. September 1915.

Königliche Berginspektion I.

In Vertretung: Mann.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt
Druck von Max Czoch in Hindenburg O.-S.